

Ergänzung III: Testamentserrichtung und -auslegung

1. Regeln der Testamentserrichtung

D. 28.5.13 (Ulpian)

1 Der Hausvater kann die Erbschaft in so viele Teile aufteilen, wie er möchte, aber die nach *ius civile* anerkannte Form der Einteilung ist diejenige in Zwölftel.

2 Daher wenn er weniger verteilt hat, wird es durch die Kraft des Rechtes verteilt. Zum Beispiel, wenn er zwei Erben auf ein Viertel eingesetzt hat. Der Rest der Erbschaft wächst ihnen nämlich an, so dass sie wie auf die Hälfte eingesetzte behandelt werden.

3 Aber wenn einer auf ein Viertel, der andere auf die Hälfte als Erben eingesetzt sind, wächst das verbleibende Viertel ihnen nach den Anteilen am Erbe an.

4 Aber wenn der Erblasser bei der Aufteilung der Erbschaft die zwölf Teile überschreitet, werden alle anteilig gekürzt, wie zum Beispiel, wenn er mich auf zwölf Teile zum Erben eingesetzt hat, dich auf sechs, werde ich von der Erbschaft zwei Drittel, du ein Drittel haben.

D. 28.5.9.13 (Ulpian)

Wenn zwei als Erben eingesetzt worden sind, der einen auf ein Drittel des Cornelischen Grundstücks, der andere auf zwei Drittel desselben Grundstücks, schreibt Celsus, dass der äusserst eindeutigen Meinung des Sabinus zufolge, die Hinzufügung der Nennung des Grundstücks zu streichen sei und die Erbschaften beiden gleichsam als zu gleichen Teilen eingesetzte Erben zustehe, wenn diese Auslegung dem Willen des Hausvaters nicht offensichtlich entgegenstehe.

D. 28.5.1.4 (Ulpian)

Wenn jemand auf ein Grundstück (aus der Erbschaft) eingesetzt worden ist, gilt die Erbeinsetzung unter Streichung der Nennung des Grundstücks.

2. Plus nuncupatum quam scriptum

D. 28.5.9.2 (Ulpianus)

Wenn sich der Erblasser nicht mit Blick auf den Gegenstand, sondern auf den Teil geirrt hat, zum Beispiel, wenn er diktiert hat, dass jemand zur Hälfte Erbe sein soll, und dann ist geschrieben worden, dass er zu einem Viertel Erbe sein solle, sagt Celsus im zwölften Buch seiner Quaestiones, dem elften Buch seiner Digesten, es könne vertreten werden, dass er Erbe zur Hälfte geworden sei, gleichsam wie wenn mehr das erklärte als das geschriebene [Geltung haben solle]. (...). Das gleiche gilt auch, wenn der Testator selbst weniger [im Testament] geschrieben hat, als er jemandem zuschreiben wollte.

D. 28.5.9.3 (Ulpian)

Aber wenn der Urkundenschreiber oder der Testator jemandem mehr zugeschrieben hat (was schwierig zu beweisen sein dürfte), wie wenn er anstelle von ein Viertel, die Hälfte schreibt, glaubt Proculus, dass er für ein Viertel Erbe werde, weil ja das Viertel in der Hälfte enthalten sei. Diese Meinung wird auch von Celsus gebilligt.

D. 28.5.1.5 (Ulpian)

Wenn aber jemand so schreibt: „Lucius Erbe“, obwohl er nicht hinzufügt „er soll sein“, glauben wir, dass mehr das Erklärte als das Geschriebene gilt. Und wenn so geschrieben ist „Lucius soll es sein“, sagen wir, dass das gleiche gelte. (...)

D. 31.47 (Proculus)

Sempronius Proculus grüsst seinen Nepos. Zwei gleiche Exemplare eines zur gleichen Zeit errichteten Testaments ein- und desselben Hausvaters werden – wie es häufig geschieht – vorgelegt. In einem Testament sind hundert, im anderen fünfzig Sesterzen dem Titius vermacht. Du fragst, ob er hundertfünfzig oder nur hundert Sesterzen erhalten soll. Proculus hat geantwortet: In dieser Sache wird eher dem Erben beizustehen sein und daher werden in keiner Weise beide Legate geschuldet, sondern nur dasjenige über fünfzig Sesterzen.

D. 30.26.2 (Pomponius)

Wenn beim Vermächtnis der Hälfte der Güter zweifelhaft ist, ob der Anteil an den Gütern oder nur die Schätzsumme geschuldet ist, meinten Sabinus und Cassius, dass nur die Schätzsumme, Proculus und Nerva dagegen die Teilung vermacht worden sei.